

Realencyklopädie
für protestantische
Theologie und Kirche

Begründet von J. J. Herzog

In dritter verbesselter und vermehrter Auflage
unter Mitwirkung
vieler Theologen und anderer Gelehrten
herausgegeben
von
D. Albert Hauck
Professor in Leipzig

Achtzehnter Band
Schwäbischer Artikel — Stephan II.



Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1906

kleine lebhafte Mann war der Typus eines echten deutschen Gelehrten alten Schlages, auch seiner äußerer Lage nach; er hat nicht gerade Not gelitten, aber wer wie der Schreiber dieses und viele andere jüngere Forscher, um den trefflichen Mann persönlich kennen zu lernen, sein Dachstübchen erstieg, war doch überrascht von der Einfachheit seines Daseins, in dem er sich wohl fühlte, das ihm aber nicht die Möglichkeit gegeben zu haben scheint, auch auswärtige Archive zu besuchen.

Theodor Roske.

Selir s. d. A. Edom Bd V S. 164, 2.

Selirim s. d. A. Feldgeister Bd VI S. 1 ff.

Sekel s. d. A. Maße und Gewichte Bd XII S. 408, 23 und *Gelb* Bd VI S. 477.

Seltenwesen in Deutschland. — Litteratur: Allgem. Kirchenblatt, bes. in den Jahren 1853, 1855, 1884, 1885 (Verhandlungen der Eisenacher Kirchentagkonferenz über die Seltenfrage); Herm. Schmidt, Die Kirche. Ihre biblische Idee und die Formen ihrer geschichtl. Erscheinung, Leipzig 1884, bes. S. 189 ff.; W. Rohnert, Kirche, Kirchen und Selten¹, Leipzig 1900; Palmer, Die Gemeinschaften und Selten Württembergs, Tübingen 1877; Dresbach, 15 Die prot. Selten der Gegenwart, Barmen 1888; E. Kalb, Kirchen und Selten der Gegenwart, Stuttgart 1905, bes. S. 519 ff.; Art. „Selten“ im Calwer Theol. Handwörterbuch Bd II, 690 v. Th. Hermann. — C. F. Koch, Allgem. Landrecht², IV, 162 ff.; H. F. Jacobson, Ueber die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen, in ZKR I, 392 ff.; ders., Ev. Kirchenrecht des preuß. Staates, Halle 1864, I, 124 f.; 132 ff.; v. Rönne, Staatsrecht des preuß. Monarchie³, II, 2, 151 ff.; Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht⁴, S. 318 ff. — Zur Statistik: P. Pieper, Kirchliche Statistik Deutschlands, Freiburg 1899, S. 90 ff.; H. A. Kroze, Konfessionsstatistik Deutschlands, Freiburg 1904, S. 3 ff.; v. Hirschfeld, Geschichte und Statistik des Dissidententums im preuß. Staate, in Beitr. des fgl. preuß. stat. Bureau III (1863) und IV (1864). 25

Nicht um die Entstehung, geschichtliche Entwicklung und Eigentümlichkeit in Lehre und Verfassung der verschiedenen Selten soll es sich in diesem Artikel handeln. Wer darüber Aufschluß sucht, findet in den speziellen Artikeln das Erforderliche. Hier handelt es sich um das Seltenwesen als Ganzes, indem versucht werden soll, über den Begriff „Selte“, über die allgemeinen Entstehungsgründe für dieselben, über die Stellung der staatlichen Gesetzgebung zu ihnen und über die Mittel einer Gegenwirkung gegen sie von Seiten der Kirchen zu handeln.

1. Wir beginnen mit kurzen Bemerkungen über die Etymologie des Wortes „Selte“. Die Lexikographen leiten das Wort entweder von sequor oder von seco ab, aber von seco nur, insofern seco = sequor ist. In der klassischen Latinität bedeutet es die Denk- und Handlungsweise oder die Lebensweise, dann speziell entweder die politische Partei, der man angehört, oder die philosophische Schule und Richtung, der man sich anschließt. Die Vulgata gebraucht das Wort zur Übersetzung von *αἵρεσις* AG 24, 5 (*ἡ τῶν Ναζωραίων αἵρεσις*); 26, 5 (Partei der Pharisäer); 28, 22 (*ἡ αἵρεσις αὐτῶν* als Bezeichnung des Christentums in jüdischem Munde); AG 24, 14 wird *κατὰ τὴν ὄδον ἡ λέγουσα αἵρεσις* übersetzt: secundum sectam quam dicunt haeresim. An diesen Stellen bezeichnet es einfach die religiöse Richtung, die jemand erwählt hat. Etwas anders wird der Sprachgebrauch in den Briefen des Neuen Testaments. Da bezeichnet es in tadelndem Sinne die Nottenbildung innerhalb der christlichen Gemeinde. So werden Ga 5, 20 unter den Werken des Fleisches auch *αἵρεσις*, *sectae* 45 genannt, hier engstens verbunden mit *τικαι* und *dissensiones*; ferner 2 Pt 2, 1: die Pseudopropheten *πραγματόζοντος αἵρεσις ἀτωλεία*, *sectas perditionis*. An diesen Sprachgebrauch des NTs hat sich der kirchliche Gebrauch des Wortes angeschlossen; vgl. bei August. contra Faust. Manich. XX, 3: „secta est longe alia opinantem quam ceteri, alio etiam sibi ac longe dissimili ritu divinitatis instituisse culturam.“ 50 Die kath. Kirche hat jedoch von dem Worte *secta* nicht viel Gebrauch gemacht. Ihr Kirchenrecht behält das griechische Wort *haeresis*, *haeretici* bei und unterscheidet bei Trennungen, die sich von der Kirche absondern, die beiden Kategorien der *haeretici*, die sich der Lehrautorität der Kirche entzogen und neue Lehre aufgebracht haben, und der *schismatici*, die sich der kirchlichen Hierarchie nicht unterordnen: „haeresis perversum dogma habet, schisma propter episcopalem dissensionem ab ecclesia pariter separat“ c. 26 C. 24 q. 3 (nach Hieronymus). Die mittelalterliche deutsche Bibel über-

setzte *ἀρχαῖς* an den angezogenen Bibelstellen mit „irrtum“ oder „Lehre“, oder in AG 26, 5 mit „orden“; nur in 24, 14 haben einzelne Ausgaben: „nach der sect, die sie heissen eine lehre“. Luther dagegen behielt in seiner Bibel das Wort bei: als Bezeichnung der Christen in AG 24, 5: „Selte der Nazarener“, 24, 14: „dieser Weg, den sie eine 5 Selte heissen“; 28, 22: „von dieser Selte ist uns kund, daß ihr wird an allen Enden widersprochen“; zur Bezeichnung der Pharisäer AG 15, 5 und 26, 5; der Sadduzäer 5, 17; zur Bezeichnung endlich von Spaltungen innerhalb der Christengemeinde 2 Pt 2, 1 „verderbliche Sekten“; im übrigen bediente er sich zur Übersetzung von *ἀρχαῖς* des Wortes „Rotten“ Ga 5, 20: „Rotten, Has, Mord“; in 1 Ko 11, 19: „es müssen Rotten unter 10 euch sein, auf daß die, so rechthaffen sind, offenbar unter euch werden“. Ebenso übersetzte er *οἱ ἀποιολκότες* Ju 19 mit „die da Rotten machen“. Das Wörterbuch von Josua Maaler (Pictorius) „Die Teutsch sprach“, Zürich 1561, erklärt S. 369 „Sect“: „Anhang, Meinung von vielen angenommen, weß und gestalt zählen. Secta, Haeresis“. Wenn in dieser Erklärung das Wort „Selte“ noch in einem sehr allgemeinen Sinne nach 15 klassischem Vorbild genommen wird, so muß doch beachtet werden, daß Luther im Sprachgebrauch seiner Schriften das Wort wesentlich in dem Sinne gebrauchte, wie es in 2 Pt 2, 1 gemeint ist. Er bildet die Zusammensetzung: „Schwärmer, Rotten und Sekten“ (v. B. Tischreden, Ausgb. Fürstemann-Bindseil 3, 351), „Secten, Rehorei und Rotten“ (EA 30, 17), „Secten und Schwirmergeister (ebd. 40, 266), „Irrthumb, Rotten, 20 Secten, Rehorei“ (ebd. 41, 20), und sieht die Eigentümlichkeit des Sektenmachens darin, daß man bei Anerkennung des Evangeliums doch zugleich „etwas aufrichtet, das der Art nicht ist“, „Nebenlehre“ einführt neben der „rechten Lehre“ (EA 52, 237). In diesem Sinne wird das Wort weiter Besitzstand des kirchlichen Sprachgebrauchs und Ausdruck für bestimmte kirchliche Empfindungen und Urteile. Es muß nämlich 25 u. G. der staatsrechtliche und der kirchliche Sprachgebrauch unterschieden werden. Staatsrechtlich ist der Gebrauch des Wortes orientiert an dem Vorhandensein staatlich anerkannter und „aufgenommener“ Kirchen; jede religiöse Gemeinschaft, die nicht zu diesen privilegierten Kirchen gehört und neben ihnen Aufnahme oder Duldung begeht, ist staatsrechtlich eine Sekte, vgl. die Bestimmung im Westfäl. Frieden § 7: praeter religiones supra nominatas (lath., luth., ref.) nulla alia recipiatur vel toleretur. Es fehlt in der Gegenwart nicht an Theologen, die das Wort „Sekte“ nur in diesem staatsrechtlichen Sinne zulassen wollen; so Loofs, Symbolik I (1902), S. 74: „Der Begriff der „Selte“ steht in unlösslicher Beziehung zu dem der Staatskirche und ist nur von hier aus zu erfassen“; ähnlich Drews, Kirchliches Leben im Königreich Sachsen 1902, S. 295: 30 „Ich acceptriere den Ausdruck Selten, insofern als darunter die nicht mit Korporationsrecht versehenen, staatlich nicht „anerkannten“ Religionsgemeinschaften zu verstehen sind“. Es fragt sich aber doch, ob nicht neben diesem staatsrechtlichen Gebrauch des Wortes ein näher definierbares kirchlicher Gebrauch nachweisbar ist. Entschieden zurückweisen müssen wir die Verwendung des Wortes, wie sie uns in der Schrift des Amerikaners W. H. Lyon, A Study of the sects, Boston 1891, p. IV entgegentritt, der dort sagt: Das Wort Selte sei die passende Bezeichnung für die Teile, in welche die christliche Kirche tatsächlich geteilt oder zerschnitten sei (dissected), daher er sämtliche Denominationen von der griechischen und römischen Kirche an bis zu den Mormonen hin unter den Gattungsnamen „Sekten“ befaßt. Dieser Sprachgebrauch stützt sich auf eine falsche Etymologie, 45 als wenn Selte = Sektion wäre und auf die Bedeutung „Zerschneiden“ für secare zurückgeführt werden müßte, widerspricht außerdem dem durch Luther unter uns verbreiteten Sinn des Wortes. Der kirchliche Gebrauch des Wortes stimmt mit dem staatsrechtlichen nicht durchaus überein, denn es giebt für unser kirchliches Empfinden kirchliche Gemeinschaften neben und unabhängig von den staatlich privilegierten Kirchen, die wir durchaus 50 nicht als Sekten bezeichnen. Wir könnten uns ferner sehr wohl denken, daß das jetzt bestehende Verhältnis des Staates zu den evangelischen Landeskirchen gelöst würde oder 55 der Staat den Unterschied zwischen den anerkannten Kirchen und Selten staatsrechtlich aufhöbe, und trotzdem würde es für unser Empfinden noch Gemeinschaften geben, die wir mit dem Sektennamen bezeichneten. Im kirchlichen Gebrauch des Wortes liegt immer ein tadelndes Urteil bei seiner Anwendung ausgesprochen. Es ist die Anklage darin enthalten, daß in unberechtigter Weise der Friede der Kirche durch Absonderung gestört werde, und daß der Geist, der zur Absonderung treibe, ein der deutschen Reformation fremder, daher der Kirche feindlicher, ihr entgegengesetzter sei; und zwar ist dabei die Kirche nicht als Staatskirche oder vom Staaate privilegierte gedacht, wohl aber als Volkskirche, die Kraft gesellschaftlicher Entwicklung die Aufgabe religiöser und sittlicher Arbeit

am Volkszangen auf sich genommen hat. Wenn ich recht sehe, wird das Urteil, daß eine Gemeinschaft „Sekte“ sei und in ihr ein „seltierischer“ Geist walte, wesentlich da angewendet, wo uns, um es kurz auszudrücken, der donatistische Kirchenbegriff als treibende Kraft entgegentritt, wo über der Forderung, die heilige Gemeinde darzustellen, die Allgemeinheit der Kirche zurückgestellt, die Volkskirche daher mehr oder weniger als ein Babel angesehen wird, von dem man sich absondern müsse, und das geschichtlich Gewordene an der Gestalt der Kirche gering geachtet wird. Die Anwendung des Urteils, daß hier „Sekte“ sei, wird der einzelnen religiösen Gemeinschaft gegenüber oft etwas Subjektives an sich tragen, in manchen Fällen wird unser Urteil schwanken; aber es erhebt auch von hier aus, wie wir dazu kommen, auch einzelne Mitglieder unserer Landeskirchen nach ihrer 10 Sinnesart und den Tendenzen, die sie verfolgen, als „Seltierer“ zu bezeichnen. Zum Vergleich seien folgende mehr oder weniger abweichende Bestimmungen des Terminus „Sekte“ angeführt: Eisenacher Konferenz 1855: „Gemeinschaften, welche unter Organisierung eines ihnen eigenen Lehramtes und Regiments, oder doch unter Trennung vom kirchlichen Regiment und Lehramt, sich in Bezug auf Lehre und Bekennnis mit keiner der durch 15 den westphälischen Frieden und nachher in Deutschland öffentlich anerkannten Kirchen in Übereinstimmung befinden und sich vom Bekennnis dieser Kirchen losgeholt haben“ (Allg. Kirchenbl. 1855, S. 419 f.); Kliefoth: „Absonderung vom Kirchenkörper auf Grund falscher Lehre“ (ebd. 1884, S. 344); Palmer: „Nur eine Gemeinschaft religiösen Glaubens und Lebens, die im stande ist, ein ganzes Volksleben zu durchdringen und eine weltgeschichtliche Potenz zu werden, kann als Kirche anerkannt werden, alle übrigen, die sich um einzelne Häupter sammeln, deren absonderliche Meinungen annehmen, die aber viel zu kleinlich und subjektiv sind, um weltgeschichtlich und volkstümlich zu werden, sind und bleiben Sektenten“ (Die Gemeinschaften und Sektenten Württembergs S. 10); Rohner: „Sekte ist eine meist kleine Religionsgesellschaft, welche bei einseitigem Herausstreichen und Verstellen 25 einzelner Lehrstücke von der rechtgläubigen Kirche abweicht und sich von ihr durch Lehren absondert, wobei fast immer das Bestreben hervortritt, eine sichtbare Gemeinde von wahrhaft Wiedergeborenen darzustellen, und eine den ökumenischen Charakter der Kirche missachtende Engherzigkeit und Unduldsamkeit sich kundgibt“ (Kirche, Kirchen u. Sektenten, S. 135 f.); H. Schmidt: „Unter Sektenten verstehen wir solche religiöse Gemeinschaften, so welche im Gegensatz zur Katholizität ausschließlich in der Herstellung eines heiligen Volkes das Ideal sehen, das sie anstreben“ (Die Kirche S. 192).

2. Die Gemeinschaften, die in Deutschland neben den evangelischen Volks- und Landeskirchen existieren oder zeitweise existiert haben, zerfallen in sehr verschiedenen Gruppen:

a) Zunächst sind Gemeinschaften zu nennen, die, in anderen Territorien verfolgt, 25 hier und da Aufnahme und Zuflucht gefunden haben und dann in dem Gebiet, wo man sie aufnahm, ihr eigenes Kirchenwesen aufrichten durften. Hierher gehören z. B. Wallonen und Franzosen aus dem Gebiete des Calvinismus, böhmische Brüder, die nach Polen eingewandert waren, Waldenser in Württemberg. Hierher gehören vor allem auch die Mennoniten (Taufgesinnten). Gemeinden dieser Art, die Zuflucht suchend in evangelischen 40 Territorien aufgenommen wurden, sind meist von den entsprechenden Landeskirchen allmählich angegliedert worden, so noch im 19. Jahrhundert jene böhmischen Brüder-Gemeinden in der Provinz Posen als Uniatsgemeinden mit gewissen Sonderrechten von der preuß. Landeskirche (Negl. v. 25. Aug. 1796 und Rob.O. v. 30. Dez. 1831). Aber auch wo sie, wie die Mennoniten, aus Gründen der Lehre und der Verfassung ihre Sonderexistenz 45 behalten mußten, und nicht mehr als eben Dulden fanden, wird man sie nach kirchlichem Empfinden schwerlich als Sektenten bezeichnen wollen; denn sie sind nach ihrer Herkunft gar nicht Absonderungen von unseren evangelischen Kirchen, neben denen sie jetzt bestehen, und haben auch nie die Tendenz gehabt, propagandistisch den Bestand dieser Kirchen zu gefährden. Sie haben Zuflucht gesucht und begehrten nur das eine, im Frieden so nach den Traditionen ihrer Gemeinschaft leben zu können. In gewissem Sinne ist auch die Herrnhutische Brüdergemeine hierher zu rechnen, insoweit die Gründung von Herrnhut durch die Aufnahme und Ansiedelung von Mährischen Brüdern veranlaßt worden ist und Graf Ginzendorf in seiner Gemeindeorganisation eine Erneuerung der alten Brüderkirche erstrebte. Damit verbund sich freilich der andere Gedanke, innerhalb der evang. Volkskirche 55 einzelne Gemeinden durch eine besondere Gemeindeverfassung zu einem reicherem Gemeinschaftsleben und damit zu Lebenszentren für das Kirchenganze zu gestalten. Von der Kirche Kursachsens ist er genötigt worden, diesen Versuch nicht innerhalb der Volkskirche, sondern neben derselben zur Ausführung zu bringen. Damit war die Möglichkeit gegeben, daß die Brüdergemeine zur Sektenten wurde, und sie hat auch eine Zeit gehabt, in so

der diese Möglichkeit Wirklichkeit werden wollte; aber diese Gefahr hat sie überwunden, und ihre Stellung neben der Landeskirche ist daher nicht und mehr die eines friedlichen Beisammenseins in gegenseitigem Austausch der Gaben geworden, so daß es uns heutigen Tages völlig fern liegt, in ihr eine Sekte zu erblicken.

⁶ Den Flüchtlingsgemeinden früherer Jahrhunderte, die um Aufnahme batzen, entsprechen unter veränderten Verhältnissen der Gegenwart die Fremdlingsgemeinden, die sich besonders in den Großstädten gebildet haben, anglikanische, presbyterianische u. s. w. Gemeinden, mit dem Zweck, die in großen Städten dauernd oder vorübergehend sich aufhaltenden Kirchengenossen kirchlich zu bedienen. Es wird niemand einfallen, derartige Gemeinden als Selten zu beurteilen.

^{b)} Eine andere Gruppe ist als die der Separationen zu bezeichnen. Solcher Trennungen hat die Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts eine ganze Reihe von größerem oder kleinerem Umfangs uns gebracht. Unter diesen lassen sich zwei Arten unterscheiden: die einen entstanden, sobald in einer Landeskirche auf dem Gebiete der Verfassung oder ¹⁵ des Ritus Veränderungen sich vollzogen, indem eine Minorität in diesen Änderungen nicht eine naturgemäße Fortentwicklung, sondern eine ihr Gewissen bedrückende, die Grundlagen der Kirche alterierende Neuerung sahen. So vor allem aus Anlaß der Einführung der Union zwischen lutherischen und reformierten Kirchen und der Einführung einer Unionsbagende (in Altpreußen) oder bei der Vereinigung der Kirchenbehörden lutherischen und reformierten Charakters zu einer einheitlichen Behörde (in Hessen). Aber auch weit geringere Änderungen konnten zu Separationen Anlaß geben, so die Abänderung der Trauformel nach Einführung der bürgerlichen Eheschließung (in Hannover); sind doch sogar lokale Absplitterungen einst erfolgt, als Schulbehörden die Bibel als Lesebuch aus dem deutschen Unterricht der Volksschulen entfernten und dafür ein deutsches Lesebuch ²⁰ einführten und nun Gemeindeglieder sich nicht ausreden ließen, daß die Landeskirche damit ansänge „die Bibel abzuschaffen.“ Aber neben den Separationen aus Anlaß von Maßnahmen, die eine ganze Kirche betreffen, die daher auch die Tendenz in sich tragen, in dem ganzen Kirchengebiete sich auszubreiten, stehen zahlreiche Separationen rein lokalen und daher auch ephemeren Charakters, meist dadurch hervorgerufen, daß ein einzelner ²⁵ Geistlicher mit seiner Kirchenbehörde in Konflikt gerät, einer Anordnung aus Gewissensgründen meint, den Gehorsam verweigern zu müssen, und daher als renitent entlassen wird. Ist ein solcher eine kraftvolle Persönlichkeit, dann wird es ihm wohl gelingen, einen Teil der Gemeinde in seinem Widerstand mithineinzuziehen und ein eigenes Kirchlein aufzurichten. Häufig sucht dann ein solcher seinen Anschluß bei einer bereits bestehenden Separation, andernfalls wird sich eine solche Absplitterung nur kurze Zeit halten können. Als eine Separation aus Anlaß einer in der Kirche sich vollziehenden Wandlung ist nach ihren Anfängen auch die sog. „lichtfreundliche“ Bewegung zu beurteilen, in welcher die vom Nationalismus groß gezogene Auflärung gewisser Bürgerkreise unter Führung von freisinnigen Geistlichen sich gegen den kirchlichen Geist, der in den preußischen Kirchenbehörden wieder zur Herrschaft gelangt war, protestierend erhob. Hier erfolgte aber nach dem Austritt aus der Kirche in rascher Entwicklung ein so völliges Preisgeben der Grundlagen aller Christentums, daß diese Separation auf den Namen einer christlichen nicht mehr Anspruch erheben konnte, daher auch nicht etwa mehr als eine Sekte der evangelischen Kirche bezeichnet werden kann.

⁴⁵ Intervielle Separationen der vorbezeichneten Art unter den Begriff „Sekte“ fallen, ist sehr umstritten. Es kommt dabei in Betracht, ob man ihrem Widerstande gegen die Fortentwicklung in der Kirche, um deren willen sie sich trennen, ein (volles oder bedingtes) Recht zuerkennt; und weiter, ob bei ihrem Ausscheiden ihr Kirchenbegriff selbst eine Umbildung in der Richtung zum Nationalismus hin erfahren hat; ob sie auch nach ihrem Ausscheiden noch den Sinn für die volkskirchliche Aufgabe sich bewahrt haben; ferner ob sie noch im Stande sind, an der theologischen Fortarbeit der Zeit teilzunehmen, oder sich theologisch völlig abzuschließen und damit aus der geistigen Bewegung der evangelischen Theologie ausscheiden und dadurch seltenhaft werden. (Auch eine Landeskirche kann sich selbst zur Sekte degradieren, sobald sie ihre Geistlichen von dem Konnex mit der Fortentwicklung ⁵⁰ der Theologie absprengt.) Vgl. Dove: „Separationen, welche auf dem Boden der deutschen Reformation beharren, fallen nicht notwendig unter die für Sektentum maßgebende Beurteilung.“ (Allgem. Kirchenblatt 1884, S. 344.)

^{c)} Die dritte Gruppe von Sonderbildungen, auf die unzweifelhaft die Bezeichnung „Sekte“ Anwendung findet, ist unter uns entstanden durch die Invasion englisch-amerikanischen Dissenterchristentums in die Volkskirchen der deutschen Reformation. Hier handelt

es sich nicht um Trennungen auf Grund der inneren Geschichte dieser Kirchen selbst, sondern Vertreter eines andern Kirchenbegriffs, anderer Anschauungen über den Heilsweg, anderer Frömmigkeitsideale sind nach Deutschland herübergekommen, haben unsere Kirchen als ihr Missionsgebiet angesehen, suchen für ihre Anschauungen erweckte Glieder unserer Gemeinden zu gewinnen und gehen dann dazu über, diese unsern Gemeinden abwendig ⁶ zu machen und zu Sondergemeinschaften zu vereinigen. Dies hinüberwirken englisch-amerikanischer Propaganda ist z. B. für unsere Kirchen die eigentliche Sektengefahr, mit der wir es zu thun haben. Und zwar handelt es sich um eine Gefahr doppelter Art: einmal darum, daß unsern Gemeinden lebendige Glieder entzogen werden, aber daneben um die vielleicht noch größere, daß weitere Kreise gläubiger und kirchlich interessierter ¹⁰ Gemeindeglieder von gewissen Gedanken und Idealen jener Christentumsauffassung beeinflußt werden und dadurch in unsere Kirchen selbst ein den evangelischen Volkskirchen fremder Geist hineingetragen wird und als ein Element der Auflösung und Zersetzung in diesen wirtsam wird. Diese Gemeinschaften englisch-amerikanischen Ursprungs weichen unter sich selbst mannigfach ab. Namentlich muß die „Apostolische“ Gemeinde der sog. Irvingianer ¹⁵ als ein Gebilde ganz eigener Art von denen unterschieden werden, die unmittelbar oder mittelbar ihre geistige Physiognomie der methodistischen Erweckung Englands im 18. Jahrhundert verdanken. So sehr also auch Unterschiede gemacht werden müssen, so ist doch das Gemeinsame eine von außen her über uns hereingebrochene Propaganda eines auf anderem Boden, bei anderem Volkscharakter und unter anderen Verhältnissen entwickelten ²⁰ Christentums. (Der Methodismus trägt in Amerika den Charakter einer Kirche; das hindert nicht, daß er unter uns sich als Sekte bemerkbar macht.)

3. Wenn man nach den Ursachen fragt, aus denen die Zuneigung lebendiger Glieder unserer Gemeinden zu der Propaganda des Sektentums sich erklärt, so ist es m. E. ein Irrtum, wenn man, wie häufig geschieht, dabei in erster Linie die etwa in ²⁵ Betracht kommenden Sonderlehren der einzelnen Denominationen in Betracht zieht. Die Anziehungskraft des Sektentums will viel tiefer erfaßt sein. Es darf nicht verkannt werden, daß in jedem Volkskirchentum unvermeidlich eine starke Spannung vorhanden ist zwischen dem religiösen Kirchenbegriff und dem empirischen Zustand der Gemeinden. Die Volkskirche ist Erzieherin des Geschlechts, unter dem sie besteht. Ihre Parochialgemeinden ³⁰ vereinigen kirchliche und unkirchliche, lebendige und tote Glieder. Aus diesen Verhältnissen lohnt die Sekte gerade die lebendigen Glieder heraus, indem sie ihnen eine Gemeinschaft von lauter lebendigen Christen verloßend in Aussicht stellt. Die Volkskirche muß auch auf den verschiedenen Stufen ihrer Verfassung Berechtigung zur Mitarbeit in den Gemeindeschriften oder Presbyterien, Synoden u. s. w. zulassen, die zwar einen gewissen Zusammenhang mit ihrer Kirche nachweisen können, deren positiv geistliche Qualifikation aber nicht untersucht wird und oft zweifelhaft ist. Naturgemäß spielt in diesen Vertretungen die Zugehörigkeit zu den Honoratioren der Gemeinde oft eine größere Rolle als die Zugehörigkeit zu den Kindern Gottes. Auch hier liegen Anstöße vor, die der Propaganda des Sektentums zu statthen kommen. In hervorragendem Maße aber ist ³⁵ überall da für die Sekte ein günstiger Boden, wo Pastoren einer Kirche von den erweckten Gemeindegliedern nicht als geeignete Seelenführer anerkannt werden, wo sie durch ihre Lehre oder durch ihre ganze weltformige Lebenshaltung oder durch Lässigkeit in ihrer Amtsführung Anstoß geben. Dazu kommt das Bedürfnis vieler Christen nach engerer Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und Gleichgesinnten, das Verlangen nach einer reicher ⁴⁰en Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, nach Gelegenheit zur Aussprache über Fragen des inneren Lebens oder über das rechte Verständnis von Worten der hl. Schrift. Diese Verhältnisse, diese unbefriedigten Bedürfnisse bahnen den Sekten den Weg in unsere Gemeinden hinein. Es ist dabei relativ nebenjählich, ob nun die Männer, die solchen Gemeindegliedern in ihrem Konventikel die Befriedigung aller ihrer kirchlichen und geistlichen Bedürfnisse anbieten, zugleich baptistische oder methodistische Besonderheiten mitbringen, oder ob sie etwa chiliastische und montanistische Sonderlehren ausstreuen. Die Anziehungskraft der Sekte ist in erster Linie die enge geistliche Gemeinschaft, die sie bietet. Den genannten hauptsächlichen Ursachen lassen sich als fernerne Gründe zur Absonderung, ganz abgesehen von den nur zu häufig mitspielenden „unlauteren Motiven der Neuerungssucht, religiöser Mode- und Genussucht, geistlichen Hochmuts, der Überhebung über das kirchlich geordnete Amt, Ehregeiz und Reichthaberei“ noch folgende hinzufügen: Ungeduld und Unzufriedenheit gegenüber den Zuständen in den Landeskirchen; Misstrauen in Bezug auf ihre aus dem modernen politischen Leben entlehnten Verfassungsbestimmungen sowie auf ihre burokratischen Formen; Widerwillen gegen die Verschlossenheit der Kirche mit ⁴⁵

dem Staat und ihre mannigfaltige Abhängigkeit von ihm; Unsicherheit oder besangene Angstlichkeit betreffs der Aufrechterhaltung des Bekennnisses („ihr habt keine Lebzucht!“) oder der christlichen Disziplin in den Landeskirchen („ihr habt keine Kirchengaucht!“); der Anstoß, den eine an die alte Inspirationslehre gebundene Gemeindeorthodoxie an der Entwicklung der Theologie nimmt, daher das Misstrauen gegen die auf den Universitäten von „ungläubiger“ Wissenschaft infizierten Geistlichen; Unkenntnis und Mißverständnis des evangelischen Heilsglaubens, namentlich der Lehre von der Rechtfertigung, die mit der Heiligung vermischt wird; methodistische Vorstellungen über den Heilsweg; Unterschätzung der Bedeutung der Kirche, ihres Amtes, ihrer Sacramente und Ordnungen bei Überschätzung bestimmter christlicher Lebensformen in pietistischer Prägung; mythische Art der Frömmigkeit auf Kosten der evangelischen Einsicht, daß der Christ schlicht an das Wort Gottes gewiesen ist, an diesem aber auch die genugsame Quelle aller geistlichen Erkenntnis hat; Mißverständnisse und Mißgriffe bei Auslegung und Anwendung der hl. Schrift; Betonen einzelner namentlich aus dem AT und der Offenbarung Johannis herausgerissener Bibelstellen usw. (Vorstehendes z. T. wörtlich nach dem Referat von v. Berlepsch auf der Eisenacher Kirchentagkonferenz 1884, das sich wiederum anschließt an Thesen von Clemm und Harnack auf der Oberhessischen Pastoralkonferenz vom 8. August 1882; s. Allgem. Kirchenblatt 1884, S. 475.)

4. Die Stellung der Staatsgesetzgebung zu den nicht durch den Augsburger Religionsfrieden und den Westfälischen Frieden privilegierten, öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften hat im Lauf der Zeiten allerlei Handlungen durchgemacht, die hier wenigstens an der Entwicklung dieser Verhältnissebeziehungen in Preußen kurz illustriert werden sollen. Jene Friedensschlüsse erkannten außer den Katholiken nur die Bekennender Augsburgischen Konfession und seit 1618 ausdrücklich auch die Reformierten an. Diese ecclesiae receptas genießen damit — noch heute — den Vorzug, daß der Staat die geistlichen Ämter dieser Kirchen als öffentliche Ämter ansieht, für die Bildung ihrer Geistlichen auf den Staatsuniversitäten durch theologische Fakultäten Fürsorge trifft, daß er ferner ihnen den weltlichen Arm lehrt zur Eintreibung von Abgaben und Leistungen, sobann daß er den Festtagen dieser Kirchen durch Anordnungen Beachtung und Schutz im öffentlichen Leben verschafft und ihnen Dotationen oder Zuschüsse aus staatlichen Mitteln gewährt. Andere Gemeinschaften sollten überhaupt nicht geduldet werden — eine Ausnahme bildeten allein die Juden. Auch das Reformationsrecht der Landesherrn blieb auf diese recipierten Kirchen beschränkt. Aber dieser Rechtszustand wurde allmählich gelockert, Ausnahmen wurden gemacht. Für den brandenburg-preußischen Staat war von Bedeutung, daß das Herzogtum Preußen nicht zum deutschen Reich gehörte. Hier waren schon 1548 böhmische Brüder (freilich unter mancher Beschränkung ihrer Eigentümlichkeiten und mit der Tendenz auf Angliederung an die Landeskirche) aufgenommen worden (vgl. Schäfer in Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven 43, 343 ff.). Dann gewährte hier das Reskript Friedrich Wilhelms I. vom 22. März 1722 den Mennoniten Duldung; nach der Teilung Polens erhielten auch die Mennoniten in Westpreußen durch das Privileg vom 29. März 1780 Zusicherung ihrer Glaubensfreiheit. Falscher Duldung erfreuten sich hier sogar auch Socinianer. Französisch Reformierten war schon am 13. März 1639 ein Patent erteilt worden; dann folgten nach der Einwanderung der aus Frankreich flüchtenden Reformierten die Privilegien vom 9. Oktober 1685 und 4. Mai 1694. Erheblich weiter ging der Auflärungskönig Friedrich II., der am 25. Dezember 1742 und in mehreren nachfolgenden Erlassen Ansiedlungen der herrnhutischen Brüdergemeine lizenzierte, aber auch den Schwedfeldern am 8. März 1742 die preußischen Lande öffnete und sogar den Socinianern am 28. Juni 1776 die Errichtung eines Bethauses gestattete. So gab es jetzt neben „öffentliche aufgenommenen“ Kirchen auch „geduldet“ Kirchengesellschaften mit einem exercitium religionis privatum und mit je nach dem Wortlaut der Konfession verschiedenen bemeisten Rechten; am günstigsten gestellt war dabei die Brüdergemeine. Diesem Zustand entspricht sowohl das Wöllner'sche Religionsedikt vom 9. Juli 1788, daß von „bisher öffentlich geduldeten Selten“ redet, „welche unter landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten“, wie auch das Allgem. Landrecht T. II, Tit. XI, § 17 ff. mit der Unterscheidung von „öffentliche aufgenommenen“ und „geduldeten Religionsgesellschaften.“ Aus letzterer Klasse ragten die Herrnhuter insofern hervor und näherten sich den öffentlich privilegierten Kirchengesellschaften, als sie als „wahre Augsburgische Konfessionsverwandte“ anerkannt wurden, unter der „Oberherrschaft und Protektion“ des Königs standen, auch ihre Bischöfe vom König bestätigt werden und den Treueid leisten sollten. Doch waren

ihnen nur Bethäuser ohne Glocken gestattet und ihren Geistlichen fehlten die Privilegien der öffentlich aufgenommenen Kirchen. Die bloß geduldeten Religionsgesellschaften (so die Mennoniten, ferner die Quäker [Kab.O. vom 16. Mai 1830]) mußten nach T. II, Tit. XI, § 489 die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnten, zur Eintragung ins Kirchenbuch anzeigen. Ihre Glieder blieben der landeskirchlichen Gemeinde in Bezug auf Kirchen- und Schullasten und zur Zahlung der Stolzgebühren verpflichtet, als wenn sie Kirchenglieder wären. Die „vollkommen Glaubens- und Gewissensfreiheit“, die T. II, Tit. XI, § 2 allen Einwohnern im Staat gewährte, gestattete den Anhängern einer nicht ausdrücklich tolerierten Religionspartei doch nur das Hausvaterrecht häuslichen Gottesdienstes. Die um der Union willigen seit 1830 sich separierenden Lutheraner bekamen, solange Friedrich Wilhelm III. regierte, die ganze Schärfe des Verbots der „der christlichen Religion und dem Staate schädlichen Conventicula“ zu spüren. Erst die Generalkonzession vom 23. Juli 1845 (Koch * IV, 168f.) verlieh ihnen ähnliche Rechte wie sie die Brüdergemeine erhalten hatte. (Dass sie aber auch heute nicht den privilegierten Kirchen gleichgestellt sind, darüber vgl. 15 das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1898, Allgem. Kirchenblatt 1899, S. 17ff.) Ebenso erhielten die sich separierenden Reformierten (Kohlbrüggianer) am 24. November 1849 eine Generalkonzession, ZKG I, 416 ff. III, 358f. Den inzwischen (seit 1837) aufgetretenen Baptisten wurde durch die Kab.O. vom 19. Oktober 1841 zwar die formelle Duldung versagt, zugleich aber wurde verfügt, daß nicht mit Strenge gegen sie verfahren werden sollte. Die deutsch-katholische und die lichtfreundliche Bewegung führten staatlicherseits zu neuen Erwägungen über die Beglaubigung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle in solchen Gemeinschaften, die mit dem Bekenntnis keiner der recipierten Kirchen in wesentlicher Übereinstimmung waren, und deren Geistlichen oder Vorstehern man nicht geneigt war, die Gerechtsame der Geistlichen der privilegierten Kirchen 25 beizulegen. Die Verordnung vom 30. März 1847 schuf für solche eine bürgerliche Beglaubigung jener Akte durch die Ortsgerichte. Eine weitere Fortentwicklung brachte die Verfassungsurkunde von 1848, resp. ihre revidierte Gestalt vom 31. Januar 1850 durch die Bestimmung in Art. 12: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions- 30 übung wird gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.“ Über Art. 13 fügt hinzu, daß Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, diese nur durch besondere Gesetze erlangen können. War damit die Bildung von Religionsgesellschaften allgemein frei gegeben, soweit nicht Sitte oder Staatsordnung gefährdet erschien, und konnten nun 35 auch religiöse Versammlungen derselben einfach unter Vereinsgesetz gestellt werden, so war doch die Erteilung des Korporationsrechtes an einen Alt der Gesetzgebung gebunden. Auf diesem Wege gelangten denn auch am 12. Juni 1874 die Mennoniten (Koch * IV, 169f.) und am 7. Juli 1875 die Baptisten (Koch * IV, 170) in Preußen zu solchen Rechten. Erleichtert wurde die Rechtslage der „Sekten“ durch die Einführung der Standes- 40 ämter und der obligatorischen Civilcöche (9. März 1874 für Preußen, 6. Februar 1875 fürs deutsche Reich), indem damit die Vorrechte der privilegierten Kirchen in Bezug auf die bürgerliche Rechtswirkung ihrer Trauhandlungen und ihrer Beurkundungen des Personenstandes hinwegfielen, und für die Angehörigen anderer Gemeinschaften der Ausnahmestand der Notcivilehe. Endlich sind die Bestimmungen zu erwähnen, die der Erlass 45 des Bürgerlichen Gesetzbuches (1896) fürs ganze Reich gebracht hat. Danach ist für den privatrechtlichen Erwerb der Rechtsfähigkeit auch für Vereine mit religiösem Zweck der einfache Weg gerichtlicher Eintragung vorgezeichnet; doch ist für diese eine vorgängige Prüfung seitens der Staatsbehörde vorbehalten, der damit Gelegenheit gegeben ist, sich auch mit den landeskirchlichen Behörden darüber ins Benehmen zu setzen und event. gegen 50 die Eintragung Einspruch zu erheben (BGB. § 21 und 61). Damit aber Religionsgesellschaften Korporationsrecht erlangen, bedarf es auch heutigen Tages noch eines Alters der Gesetzgebung (vgl. auch Einführungsgesetz Art. 84). Die Forderung (in den Frankfurter Grundrechten), daß keine Religionsgesellschaft vor anderen Vorrechte durch den Staat genießen solle, ist bisher in Deutschland nirgends verwirklicht, ist auch nicht im Interesse des Staates. Kirchen, die in einer Geschichte von Jahrhunderten maßgebende Faktoren des sittlichen und religiösen Volkslebens geworden sind und als große Volkskirchen Erzieher des Volkes sind, müssen auch vom Staat anders gewertet werden, als ephemere Associationen kleiner Kreise, die da kommen und gehen und sich noch nicht als Träger der religiösen und sittlichen Kultur erwiesen haben. Gerechtigkeit ebenso wie 55

praktische Politik widerstreben hier in gleicher Weise den Forderungen von Doktrinären, der Rechtsgleichheit für alle. (Vgl. Richter-Döbe-Kahl, Kirchenrecht S. 324f. und im Patent vom 30. März 1847 bei Koch IV, 165 die feierliche Erklärung: „Wir sind entschlossen, den in unseren Staaten geistlich und nach Staatsverträgen bevorrechten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Schutz angedeihen zu lassen und sie in dem Genusse ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten“.)

5. Die Gegenwirkung von kirchlicher Seite gegen das Vordringen des Sektenwesens ergibt sich aus der Erkenntnis der Ursachen dieser Erscheinung. Darin ist man wohl eingeworden, daß die Kirchen ihre Verteidigung gegen die Invasion der Sekten 10 in der Regel und prinzipiell nicht dadurch führen dürfen, daß sie den Staat um polizeiliche Maßregeln angehen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Gegenwirkung mit diesem Mittel niemals die Propaganda aufhält, sondern nur Märtyrer schafft und die Sache der Kirche schädigt. Nur offbare Auswüchse, durch welche die Ruhe und Ordnung gestört werden, sollten polizeilicher Maßregelung unterliegen. Die Gegenwirkung, die der Kirche 15 würdig ist, muß vor allem darin bestehen, daß sie das religiöse Bedürfnis, das ihre Glieder den Sekten zuführt, von sich aus mit ihren Mitteln ernstlich zu befriedigen bemüht ist. Jedes Auftreten von Sekten ist eine Mahnung an die Kirche wegen mancherlei Versäumnissen und wegen Mißständen, die sich wenigstens bis zu einem gewissen Grade abstellen lassen. Th. Kolde hat den Satz formuliert, bei jeder Sektenbildung handle es 20 sich um „die einseitige Betonung eines an sich berechtigten, von der Kirche zeitweilig vernachlässigten Gedankens oder kirchlichen Handelns.“ (Die Heilsarmee, Erlangen 1885, S. 117.) Die Wahrheit dieses Satzes läßt sich nicht verleugnen. Dann ist es aber Aufgabe der Kirche, die allgemeinen und besonderen Ursachen zur Sektenbildung nach Kräften zu beseitigen. Es handelt sich also um eine reichere und lebendigere Verkündigung 25 des göttlichen Wortes, um treue spezielle Seelsorge, die sich auch die Pflege der lebendigen Gemeindeglieder angelegen sein läßt, um die Einrichtung von Nebengottesdiensten behufs mannigfaltiger Formen der Darbietung geistlicher Speise, um eine kirchliche Pflege des Gemeinschaftsbedürfnisses der Erwachsenen, um die Pflege solcher Vereine innerhalb der Gemeinde, die der religiösen Erbauung und der sittlichen Bewahrung dienen (Jünglings- und Jungfrauenvereine), um geistlichen Wandel und geisterfüllte Predigt der Pastoren, um die Fernhaltung von Mietlingen vom geistlichen Stande, um die Reaktion gegen grundstürzenden und Ärgernis gebenden Mißbrauch der Lehrfreiheit um Handhabung einer ernsten Zucht in den Gemeinden, um Erziehung der Gemeindevorstände zur Mitarbeit nicht nur an den Externen, sondern auch an den inneren Angelegenheiten der Gemeinde, 30 um die Heranholung lebendiger Gemeindeglieder zur Mitarbeit je nach ihren Gaben und Kräften an der Pflege und Erbauung der Gemeinde (als Helfer in Sonntagschulen, in der Armen- und Krankenpflege und an den Vereinen in der Gemeinde); vgl. hierzu die Ausführungen von v. Berlepsch, Allg. Kirchenblatt 1884, S. 476f. Gewiß wird es nicht möglich sein, auf diesem Wege alle Quellen zu verstopfen, aus denen die Neigung zum Sektentum fließt, aber nicht nur, daß manches Glied auf diese Weise der Kirche erhalten bleibt — es wird ihr dadurch auch ermöglicht, je ernster sie diese Aufgaben ergreift, um so zubereitlicher mit gutem Gewissen den Anklagen der Sekter gegenüber zu treten.

Einer kirchengesetzlichen Erledigung harrt noch die Frage, in welchem Umfange und in welcher Weise disziplinare Maßnahmen gegen Gemeindeglieder, die sich mit 15 Sekten einlassen, vorzunehmen seien. Es liegt ja die Thatshafte vor, daß viele Gemeindeglieder an den Gottesdiensten, sogar am Abendmahl von Sekten teilnehmen, ohne formell ihre Zugehörigkeit zur Landeskirche aufzulösen. Da entsteht die Frage, an welchen Punkten und in welchen Fällen die Kirche die Pflicht habe, solche Glieder nicht mehr als in der Irre gehende, und daher seelsorgerlich zu behandelnde, sondern als abtrünnige und so daher zum Austritt zu zwingende, resp. als auszuschließende zu behandeln. Auf dem Wege der Partikulargesetzgebung ist hier und da versucht worden, den Austritt von Gemeindegliedern, die zu einer neuen Religionsgemeinschaft hinzutreten wollten, aus ihrer Kirche zu fordern. So wurde in Sachsen-Altenburg am 24. Januar 1851 verordnet, daß die Prediger oder Vorsieher solcher Gemeinschaften niemand als Angehörigen ihrer 20 Gemeinschaft aufnehmen, nennen und behandeln dürften, der nicht der Ortspolizeibehörde schriftlich Austritt und Übertritt angezeigt hätte (Allgem. Kirchenblatt 1853, S. 179). Andererseits ist man dafür eingetreten, daß selbst eine ein- oder mehrmalige Abendmahlfeier in einer Sekte den betreffenden noch nicht aus dem Verhältnis zu seiner Kirche ausschließe, sondern daß er auch dann noch unter der seelsorgerlichen Einwirkung des Geistlichen seiner Kirche verbleibe; erst ein beharrlicher Anschluß an die sacra der Sekte

gebe zum Ausschluß mit den Mitteln der Kirchenzucht einen ausreichenden Anlaß. Eine recht verschiedenartige Behandlung haben in dieser Beziehung die Irvingianer erfahren, die ja, wo sie nicht dazu genötigt wurden, grundsätzlich ihre Landeskirchen nicht verliehen und oft auch Wert darauf legten, den kirchlichen Zusammenhang mit ihrer landeskirchlichen Gemeinde durch Teilnahme am Gottesdienst und Abendmahl zu bezeugen, zugleich aber in der „apostolischen“ Gemeinde vielleicht sogar Ämter bekleideten. Während der evangelische Oberkirchenrat unter dem 29. März 1852 den Grundsatz aussprach, daß die evangelische Kirche solchen, die an ihrer Auflösung arbeiteten, doch nicht ihr Sakrament reichen dürfe, und wenn seelsorgerliche Einwirkung fruchtlos bleibe, Versagung des Sakramentes forderte, um nicht durch Spende desselben den Schein einer Billigung der Irrelehrte zu erwecken, haben andere kirchliche Instanzen gerade den Irvingianern gegenüber ein hohes Maß von Duldung erwiesen und die Zulassung sogar von anerkannten Häuptern dieser Gemeinde zum Abendmahl der Landeskirche gestattet, von dem Grundsatz aus, daß die Zulassung seelsorgerlich nur von der würdigen Herzensverfassung des Kommunikanten abhängig zu machen sei.

Eingleit bestehet wohl über folgende Punkte: 1. daß Geistliche der Landeskirche nicht im Amte bleiben können, wenn sie zu einer Sekte in ein positives Verhältnis treten; 2. daß von den Schulbehörden erwartet wird, daß sie keinen Lehrer als Religionslehrer unterrichten lassen, der sich einer Sekte angeschlossen hat; 3. daß zu kirchlichen Ehrenämtern als Kirchenälteste und dgl. Anhänger einer Sekte nicht zugelassen werden dürfen; 4. daß die Annahme der Wiedertaufe als thatächlicher Austritt aus der Landeskirche zu handeln sei. Weiter wird zu fordern sein, daß auch alle Personen, die von einer Sekte sich mit der Funktion der Wortverkündigung oder der Sakramentsverwaltung betrauen lassen, als ausgeschieden gelten müssen, und daß beharrliche Teilnahme an der Abendmahlfeier einer Sekte den Ausschluß herbeiführen muß (vgl. hierzu v. Berlepsch in Allgem. Kirchenblatt 1884, S. 461 ff.). In der preuß. Landeskirche der älteren Provinzen steht zu erwarten, daß das schon lange begehrte und vorbereitete Kirchenjustisgesetz auch die Seltenfrage unter disziplinarem Gesichtspunkt zu regeln versuchen wird.

5. Eine genaue Statistik der Selten in Deutschland zu geben, ist bei dem Mangel an ausreichenden Unterlagen nicht möglich. Eine statistische Erhebung von Seiten der so preußischen Regierungen am 1. Juli 1862 über „Dissidenten“ ergab 27909 in Beziehung auf die Wahl ihrer Religion selbstständige, also mindestens 14 jährige Mitglieder; darunter 8741 freireligiöse, 5546 deutsch- und christlatholische; Baptisten 5603, Irvingianer 3069. Aber auch diese Zahlung war unvollständig, vgl. Zeitschr. d. f. preuß. statist. Bureaus IV, 95 f. Die Eisenacher Kirchenkonferenz von 1884 versuchte unter Mitwirkung aller Kirchenbehörden eine statistische Tabelle aufzustellen, s. Allgem. Kirchenblatt 1884, S. 485—509. Aber diese bietet an so vielen Stellen statt der Zahlen nur Fragezeichen, daß sie eben nur die Unmöglichkeit aufweist, eine Statistik zu bieten. Piepers Kirchliche Statistik Deutschlands 1899, S. 92 ff. weist nach der Volkszählung von 1895 für Preußen neben 20351448 Mitgliedern der evang. Landeskirche 119245 Mitglieder „anderer protestantischer Kirchengemeinschaften“ auf, d. h. fast 0,6% Evangelische, die nicht der Landeskirche angehören. Darunter waren Altluutheraner 27412, Altreformierte 9047, Brüdergemeinde 4300 (1871: 3325), Mennoniten 13951 (1871: 14644), Baptisten 31877 (1871: 12792), Methodisten und Quäker 4217 (1871: 733), Apostolische Kirche (Irvingianer) 22610 (1871: nur 2213, die sich so bezeichnet haben!), Anglikaner, Presbyterianer u. dgl. 2496. Die preußische Statistik von 1900 zählt dagegen Altluutheraner 45594, Altreformierte 14543, Brüdergemeine 4031, Mennoniten 13876, Baptisten 38143, Methodisten und Quäker 5226, Apostolische Kirche 32215, englische Kirchengemeinschaften 2557. Außerdem sind gezählt: Heilsarmee 272, Freireligiöse 8400, Dissidenten 27679, sonstige Christen 5635 (Preußische Statistik, Heft 177 I, Berlin 1903). Die Statistik des deutschen Reiches von 1890 ergab, daß auf etwa 31 Millionen landeskirchlicher Evangelischen im ganzen Reich ca. 145000 Angehörige kleinerer Gemeinschaften kamen, also etwa 0,47%. Ähnlich ergab fürs Königreich Sachsen die Statistik von 1895 0,41%. Krose rechnet im ganzen deutschen Reich für 1900 auf 35231104 „Evangelische“ (d. h. landeskirchliche und separierte Lutheraner, Reformierte und Unierte) 203793 Zugehörige kleinerer christlicher Parteien (wobei Deutsch-Katholische, Freireligiöse, Unitarier, Mormonen und „Dissidenten“ mitgezählt sind). Danach repräsentiert diese bunte Gruppe gegenüber der Gesamtbevölkerung Deutschlands von 56367178 eine Quote von 0,36%; im Verhältnis nur zu der Gruppe der „Evangelischen“ wären es 0,57%, aber es sind hier Gemeinschaften mitgezählt, die wir nicht als Selten der evangelischen Kirche betrachten können, andererseits so

mühten aber auch die Separierten von der Summe der „Evangelischen“ abgezogen werden, um mit den früheren Berechnungen verglichen werden zu können. Wie weit aber die statistischen Angaben in den Zählkarten gerade in Bezug auf die Konfessionsbezeichnung zuverlässig sind, ist fraglich. Berwirrend sind schon die so ungleichartigen Bezeichnungen, unter denen viele ihren Konfessionstand eintragen; vgl. die daher so konfuse Konfessionsstatistik von 1880 im Theol. Hülfslexikon, Gotha 1894 II, 3, 10 f. Offenbar bleiben ferner viele, die tatsächlich sich zu einer Sekte halten, aber aus ihrer Kirche nicht förmlich ausgetreten sind, und solche, die sich einfach „evangelisch“ nennen, dabei unberechnet. Im Königreich Sachsen zählte man in den zwei Jahrzehnten von 1870—1890 Übertritte
 10 aus der Landeskirche zur Apostol. Gemeinde 5400, zu den Methodisten 2878, zu den separierten Lutheranern 1720 (Missourian!). Nach der Statistik von 1900 traten in Preußen aus den evangelischen Landeskirchen zu kleineren kirchlichen Gemeinschaften über 1847, im übrigen deutschen Reich 1132, also im ganzen 2799, wogegen 1044 Rücktritte aus denselben Gemeinschaften zur Landeskirche bekannt wurden. 1904 zählte man
 15 in Preußen in den älteren Provinzen 2370 Übertritte zu Sekten u. s. w. aus der Landeskirche, dagegen nur 602 Rücktritte (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1905, S. 85). So unzureichend dieses Zahlenmaterial auch ist, so lehrt es in seiner Gesamtheit doch, daß die Sekten in der Zunahme begriffen sind, und daß daher die Aufmerksamkeit aller Freunde der Kirche der Frage nach der rechten Gegenwirkung zugewendet bleiben muß.
 20 Kawerau.

* Sekularisation s. am Schluß des Werkes.

Sekularismus (Secularism). — James Buchanan, *Faith in God and modern Atheism*, London 1857, t. II, p. 233—291. Maurice Davies, *Heterodox* London (London 1874) I, 364 ff.; II, 116—209. Das erstere dieser beiden Werke handelt eingehend über das Gründungszeitalter der sekularistischen Genossenschaft, das zweite über deren spätere Entwicklung unter der Führung Bradlauchs. Vgl. auch Bradlauchs „*Autobiography*“, London 1873, sowie ferner *Contemp. Rev.* 1878, Jul. p. 828 sq. Die *Gegenwart* 1880, Nr. 31. Matthes-Verlag, Allgem. Kirchl. Chronik 1881, S. 169 ff.; 1882, S. 170 ff.; Leop. Katicher, in v. Gottschall's „*Unsere Zeit*“ 1882, S. 441 ff.; Thomforf (Erzbischof v. Pfort), *Die Pflicht der Kirche im Bezug* 30 auf das Vorherige des Sekularismus (Rede beim angl. Kirchentag zu Newcastle 1881); *Christianity and Secularism, A written debate between the Rev. G. Sexton and C. Watts*, London 1882; Martin Reibel, *Die Religion und ihr Recht gegenüber dem modernen Moralismus*, Halle 1891, S. 51 ff.; E. Koch, *Ist eine religiöse Moral nötig?* Reichsbote 1899, Sonntagsbeil. Nr. 27—31; J. R. Macdonald, Th. Bradlaugh, im 35 *Dict. of National Biogr.* Suppl. I (1901), p. 248—250 (hier am Schlusse auch ein Verzeichnis der wichtigeren Schriften Bradlauchs).

Mit dem Namen *Secularism* bezeichnete eine um Mitte des letzten Jahrhunderts entstandene englische Freidenkerfamilie, deren Anhänger zeitweilig nach Hunderttausenden zählten, ihre atheistisch-materialistische Richtung. Der Stifter dieser Gemeinschaft, 40 George James Holyoake, ein Freund des bekannten Sozialisten Robert Owen (gest. 1858), aber ein radikalerer Freidenker als dieser, begründete im J. 1846 im Verein mit mehreren Gleichgesinnten, wie Townley, Knight, Grant (welcher lebhafte indessen später auf den christlich-gläubigen Standpunkt zurücktrat) ein für „die arbeitenden und denkenden Klassen“ bestimmtes Zeitblatt „The Reasoner“, welches bald zu einem Hauptorgan der modernen 45 englischen Freidenkerfamilie wurde. Diese unterscheidet sich von der des 18. Jahrhunderts im allgemeinen durch ihre mehr atheistisch als theistische Grundrichtung, wozu sich speziell bei Holyoake und seinen Genossen ein praktisch-utilitarisches Streben auf moralischem Gebiete sowie ein kräftiger Associationstrieb gesellte. Den Namen „Atheismus“ verschmähte man als Bezeichnung des Lehrbegriffs der Partei; „Non-Theism“ sollte nach der ursprünglich 50 getroffenen Wahl deren Theorie heißen, um damit anzudeuten, daß man die Annahme einer Gottheit nicht direkt bestreite, sondern nur davon abstrahre, ob ein Gott sei oder nicht. Doch zog man später die Benennung „Secularism“ vor, weil man die eigentliche Haupttendenz der gesamten Richtung, die Tendenz „für die Welt zu leben und zu sterben und für das Wohl der Menschen in dieser Welt zu arbeiten“ (to work for the 55 welfare of men in this world), damit am treffendsten bezeichnet fand. Denn weltliche Gejinnung, Erfüllung der Pflichten des diesseitigen Lebens ohne Rücksichtnahme auf das jenseitige, „Beförderung des zeitlichen Wohls der Menschheit durch zeitliche Mittel“, das ist der Grundgedanke der Moral dieser Partei. Ihr Gejech hat diese Moral an den einfachen Pflichten des natürlichen, des utilitarischen und des artistischen (künstlerisch-